

INFORMATION

über die neue gesetzliche Regelung der Patientenverfügung Was hat sich geändert?

Im Juni beschloss der Bundestag nach langjähriger Diskussion die rechtliche Regelung der Patientenverfügung (PV). Sie trat am 1. September 2009 in Kraft.

Im neu gefassten § 1901 a Abs. 1 BGB heißt es ausdrücklich, dass sich die schriftliche PV auf bestimmte *noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe* beziehen muss. *Dann ist es die Aufgabe des Rechtsvertreters (Betreuer oder Bevollmächtigter) zu prüfen, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen*

Ist dies der Fall, hat der Rechtsvertreter dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Mit anderen Worten, er hat zu prüfen, ob die aktuelle Situation derjenigen entspricht, die in der PV als Zeitpunkt angegeben ist, in dem sie in Kraft treten soll. Trifft dies zu, **muss** der Wille des Patienten berücksichtigt werden - unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung und ob die Krankheit lebensbedrohlich ist. Die Reichweitenbegrenzung ist damit definitiv gefallen.

Das heißt aber auch, dass eine PV den Arzt nicht bindet, wenn sie sich ganz allgemein auf „Leben an Schläuchen“ oder „apparative Maßnahmen“ und eben nicht auf konkrete Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe bezieht.

Liegt jedoch keine wirksame (zu allgemein formulierte PV) *vor oder treffen die Festlegungen einer PV nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Rechtsvertreter unter Beachtung des mutmaßlichen Willens des Betreuten zu entscheiden* (§ 1901 a Abs. 2 BGB). Das Gesetz formuliert es so: *Der mutmaßliche Wille ist auf Grund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen, sonstige Wertvorstellungen und das Schmerzempfinden des Betreuten.* Der Arzt kann dazu auch nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen mit einbeziehen.

Können sich Rechtsvertreter und Arzt nicht einigen, muss das Betreuungsgericht (vormals Vormundschaftsgericht) eingeschaltet werden.

Fortsetzung Rückseite...

Eine PV kann jederzeit formlos widerrufen werden. Die Schriftform ist für den Widerruf im Gegensatz zur Abfassung nicht zwingend vorgeschrieben.

Niemand kann zur Errichtung einer PV verpflichtet werden. Sie darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses (z.B. Aufnahme in ein Pflegeheim, stationäres Hospiz) ***gemacht werden*** (§ 1901 a Abs. 4 BGB).

Wer sich aus freien Stücken für eine Patientenverfügung entscheidet, sollte sich Zeit nehmen nachzudenken, in welcher Situation er/sie wie behandelt werden möchte. Je konkreter also die Formulierung, desto besser die Orientierung für alle Beteiligten. Es wird angeraten, die vorhandene PV alle zwei Jahre zu aktualisieren und neu zu unterschreiben.

*) Anmerkung: Die kursiv fettgedruckten Zeilen *entsprechen dem Gesetzestext*

Stand September 2009

Verfasserin: Margit Sänger, Hospizdienst Ettlingen

Weitere Informationen und Beratung

Hospizdienst Ettlingen

**Pforzheimer Str. 31
76275 Ettlingen**

**Tel. 07243 / 54 95 - 0
Durchwahl - 63
Fax 07243 / 54 95 99**

Margit.Saenger@diakonie-laka.de
www.diakonie-laka.de

www.hospiz-ettlingen.de